

Vorblatt

Problem:

Die derzeit geltende Verordnung über die abschließenden Prüfungen in den berufsbildenden mittleren und höheren Schulen (Prüfungsordnung BMHS), BGBl. Nr. 70/2000, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 58/2008, sowie die Verordnung über die abschließenden Prüfungen in der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik und der Bildungsanstalt für Sozialpädagogik, BGBl. II Nr. 58/2000, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 172/2009, enthalten Bestimmungen, die mit der durch BGBl. I Nr. 52/2010 erfolgten gesetzlichen Verankerung der kompetenzorientierten und teilzentralen Reife- und Diplomprüfung sowie Diplomprüfung nicht im Einklang stehen.

Ziel:

Die vorliegende Neuerlassung der Verordnung über die abschließenden Prüfungen in den berufsbildenden höheren Schulen sowie in den höheren Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung (Prüfungsordnung BHS, BA) folgt der im Schulunterrichtsgesetz festgelegten Neufassung der Bestimmungen betreffend die abschließenden Prüfungen. Die Reife- und Diplomprüfung sowie die Diplomprüfung sollen auf kompetenzorientierte Aufgabenstellungen sowie standardisierte und teilzentrale Prüfungsformen umgestellt werden.

Inhalt und Problemlösung:

Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf erfolgt die Umsetzung des neuen Reife- und Diplomprüfungs- sowie Diplomprüfungsmodells, welches aus einer Diplomarbeit (mit Präsentation und Diskussion), einer teilweisen standardisierten Klausurprüfung und einer standortbezogenen mündlichen Prüfung besteht. Die Neuregelung der Bestimmungen soll mit Haupttermin ab 2015 Anwendung finden.

Alternativen:

Auf Grund der gesetzlichen Vorgaben gibt es keine Alternativen.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

Finanzielle Auswirkungen:

Eine dem Entwurf entsprechende Verordnung verursacht alleine noch keine finanziellen Auswirkungen. Auswirkungen auf den Bundeshaushalt entstehen erst in Verbindung mit anderen Rechtsmaterien. Eine nähere Darstellung findet sich in den Erläuterungen, Allgemeiner Teil.

Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

Keine.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Die neue Reife- und Diplomprüfung sowie Diplomprüfung sollen zu mehr Transparenz und Objektivität führen und die Vergleichbarkeit der österreichischen abschließenden Prüfungen mit entsprechenden Prüfungen anderer Länder verbessern. Die Neuordnung der abschließenden Prüfungen wird Auswirkungen auf den Unterricht entfalten. Dieser wird gezielter kompetenzorientiert erfolgen, sodass künftig Absolventinnen und Absolventen mit den im Berufsleben geforderten Kompetenzen besser ausgestattet sein werden.

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen:

Es sind keine Informationsverpflichtungen für Unternehmen oder für Bürgerinnen und Bürger vorgesehen.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Das Regelungsvorhaben ist nicht klimarelevant.

Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Keine.

Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Keine.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Die Einführung einer standardisierten kompetenzorientierten Reifeprüfung mit zentralen und schulspezifischen Elementen unter Berücksichtigung schulautonomer pädagogischer Schwerpunkte war gemäß dem Regierungsprogramm für die XXIV. Gesetzgebungsperiode, Abschnitt Bildung, beginnend mit den allgemein bildenden höheren Schulen für alle Schularten zu entwickeln. Mit BGBl. I Nr. 112/2009 wurden für die allgemein bildenden höheren Schulen neue Bestimmungen über die abschließende Prüfung (teilzentrale Reifeprüfung) eingeführt. Mit BGBl. I Nr. 52/2010 erfolgte die Neufassung der Bestimmungen über die abschließenden Prüfungen (§§ 34ff SchUG) und ersatzlose Streichung der eigens für die allgemein bildenden höheren Schulen geltenden Regelungen.

Der vorliegende Entwurf einer Verordnung über die abschließenden Prüfungen in den berufsbildenden höheren Schulen sowie in den höheren Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung folgt demnach der im Schulunterrichtsgesetz vorgesehenen Neufassung der Bestimmungen über die abschließenden Prüfungen.

Das neue Modell der abschließenden Prüfungen wird in den berufsbildenden höheren Schulen sowie in den höheren Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung ab dem Schuljahr 2014/15 wirksam werden und setzt sich aus folgenden Bereichen zusammen:

1. Bereich: Diplomarbeit
2. Bereich: Klausurprüfung
3. Bereich: Mündliche Prüfung

Die Neukonzeption der Bestimmungen für die abschließenden Prüfungen der berufsbildenden höheren Schulen sowie für die höheren Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung trägt mit den drei voneinander unabhängigen Bereichen den Anforderungen nach Erhöhung der Studierfähigkeit, Standardisierung und Kompetenzorientierung sowie der Wahrung von standortbezogenen Spezifizierungen und schulautonomen Profilbildungen Rechnung und soll zu mehr Objektivität und Transparenz führen. Zwischen den einzelnen Bereichen existiert keine Wechselwirkung. Das betrifft das Antreten auch zur Hauptprüfung bei negativ abgeschlossener Vorprüfung oder zur mündlichen Prüfung bei negativer Klausurarbeit oder negativen Klausurarbeiten. Es besteht grundsätzlich keine Kompensationsmöglichkeit zwischen Klausurarbeiten und mündlicher Prüfung, wohl aber innerhalb des zweiten Bereiches (Klausurprüfung) durch die Möglichkeit der Absolvierung einer mündlichen Kompensationsprüfung (siehe Ausführungen zu § 19 des Entwurfes).

Im Rahmen des ersten Bereiches haben nunmehr alle Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten verpflichtend eine Diplomarbeit, welche sich aus der schriftlichen Arbeit sowie deren Präsentation und Diskussion zusammensetzt, zu erstellen.

Im Rahmen des zweiten Bereiches wird zwischen standardisierten und nicht standardisierten Klausurarbeiten unterschieden. Durch die schriftlichen zentral vorgegebenen standardisierten Klausurarbeiten soll sichergestellt werden, dass alle Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten bundesweit einheitliche Standards in Deutsch, Angewandte Mathematik und in bestimmten lebenden Fremdsprachen erfüllen.

Im Rahmen des dritten Bereiches können die Schwerpunkte der Schulen abgebildet werden. Die Aufgabenstellungen werden nicht zentral vorgegeben, sondern bleiben in der Verantwortung der Lehrkräfte.

Die vorliegende Verordnung gliedert sich in fünf Abschnitte:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen
2. Abschnitt: Vorprüfung
3. Abschnitt: Hauptprüfung
4. Abschnitt: Besondere Bestimmungen
5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen entstehen im Bereich der abschließenden Prüfungen an AHS und BMHS schon jetzt durch die an die LehrerInnen auszahlenden Prüfungstaxen (BGBl. Nr. 314/1976, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 119/2008). Die wesentlichen Parameter, die letztendlich die Höhe der finanziellen Mittel bestimmen, sind daher neben der Zahl der Prüfungen, die Art bzw. Kategorie der Prüfung sowie die im Prüfungstaxengesetz vorgesehene Höhe der jeweiligen Abgeltung. Da die Umsetzung der teilzentralisierten standardisierten Reifeprüfung auf Grund der weit reichenden Änderung jedenfalls auch eine Änderung des Prüfungstaxengesetzes erforderlich macht, kann erst durch diese legislative Maßnahme ein vollständiges Bild über die exakten finanziellen Auswirkungen gegeben werden. Eine entsprechende Darstellung erfolgt daher im Rahmen der Novellierung des Prüfungstaxengesetzes.

Kompetenzrechtliche Grundlage:

Keine.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Besonderer Teil**Zum Inhaltsverzeichnis:**

Im Hinblick auf Punkt 119 der Legistischen Richtlinien 1990 („Jede Sammelvorschrift, die länger als etwa 20 Paragraphen ist, kann ein Inhaltsverzeichnis erhalten“) wird im Sinne der Anwenderfreundlichkeit in diesem Verordnungsentwurf eine Inhaltsübersicht, welche eine Grobgliederung und alle Überschriften der Paragraphen enthält, aufgenommen.

Zum 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen (Zu §§ 1 bis 3):**Zu § 1 (Geltungsbereich):**

Eine dem Entwurf entsprechende Verordnung wird mit Ausnahme der berufsbildenden mittleren Schulen, Kollegs und die als Sonderformen für Berufstätige geführten Schulen, Aufbaulehrgänge und Lehrgänge für abschließende Prüfungen aller Formen der berufsbildenden höheren Schulen sowie für Anstalten der Lehrer- und Erzieherbildung gelten. Korrespondierend dazu werden die derzeit geltende Verordnung über die abschließenden Prüfungen in den berufsbildenden mittleren und höheren Schulen (Prüfungsordnung BMHS), BGBl. Nr. 70/2000, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 58/2008, sowie die Verordnung über die abschließenden Prüfungen in der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik und der Bildungsanstalt für Sozialpädagogik, BGBl. II Nr. 58/2000, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 172/2009, entsprechend aktualisiert.

Im 4. Abschnitt des Entwurfes wird in den Besonderen Bestimmungen hinsichtlich der Prüfungsgebiete der einzelnen Ausbildungen differenziert.

Zu § 2 (Formen und Umfang der abschließenden Prüfung):

An den berufsbildenden höheren Schulen, den höheren Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung sowie den Aufbaulehrgängen an berufsbildenden höheren Schulen ist die abschließende Prüfung in Form einer Reife- und Diplomprüfung, an den Lehrgängen höherer Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung in Form einer Diplomprüfung vorgesehen.

Die abschließende Prüfung setzt sich nach Maßgabe des 4. Abschnittes aus einer Vorprüfung (bestehend aus praktischen Teilprüfungen) und einer Hauptprüfung oder nur aus einer Hauptprüfung zusammen. Die Hauptprüfung beinhaltet die drei Bereiche „Diplomarbeit“, „Klausurprüfung“ (bestehend aus Klausurarbeiten sowie allenfalls mündlichen Kompensationsprüfungen) und „mündliche Prüfung“ (bestehend aus mündlichen Teilprüfungen). Nach Wahl der Prüfungskandidatin und des Prüfungskandidaten können drei Klausurarbeiten und drei mündliche Teilprüfungen oder vier Klausurarbeiten und zwei mündliche Teilprüfungen abgelegt werden.

Es wird der ausnahmsweise Entfall einzelner Prüfungsgebiete vorgesehen, wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat den entsprechenden Antrag stellt, das betreffende Prüfungsgebiet im Rahmen einer abschließenden Prüfung an einer anderen Schulart (Form, Fachrichtung) oder im Rahmen der Berufsreifeprüfung bereits erfolgreich abgeschlossen wurde und die Schulleiterin oder der Schulleiter die Vergleichbarkeit der Prüfung feststellt. Die Frage der Vergleichbarkeit wird – wie bisher - im Hinblick auf die Lehrpläne der dem Prüfungsgebiet entsprechenden Unterrichtsgegenstände, deren stundenmäßiges Ausmaß sowie auf die Bestimmungen der jeweiligen Prüfungsordnung (insbesondere Form und Dauer)

zu beurteilen sein. Eine Befreiung von der Teilnahme am Unterricht ist nicht als Beurteilungsmaßstab für die Befreiung von der Ablegung des betreffenden Prüfungsgebietes heranzuziehen.

Für den Fall, dass eine Körper- oder Sinnesbeeinträchtigung von Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten Einfluss auf das Prüfungsergebnis haben sollte, ist es Aufgabe der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden angemessene und erforderliche organisatorische Änderungen im Ablauf und in der Durchführung der Reife- und Diplomprüfung bzw. Diplomprüfung festzulegen. Die erforderlichen Vorkehrungen sind demnach lediglich organisatorischer Natur und haben nichts mit der Beurteilung zu tun. Die Beurteilung wird im § 18 Abs. 6 Schulunterrichtsgesetz geregelt, wonach Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, welche zufolge „einer körperlichen Behinderung eine entsprechende Leistung nicht erbringen können oder durch die Leistungsfeststellung gesundheitlich gefährdet werden, die Leistungen entsprechend den Forderungen des Lehrplanes unter Bedachtnahme auf den wegen der körperlichen Beeinträchtigung bzw. der gesundheitlichen Gefährdung erreichbaren Stand beurteilt werden sollen, soweit die Bildungs- und Lehraufgabe des betreffenden Prüfungsgebietes grundsätzlich erreicht wird“.

Die vorgeschlagene Bestimmung betreffend die Zusatzprüfung zur Reifeprüfung entspricht der bisherigen Rechtslage.

Zu § 3 (Umfang der Prüfungsgebiete):

Das Prüfungsgebiet „Diplomarbeit“ soll eine dem Bildungsziel der jeweiligen Schulart (Form, Fachrichtung) entsprechende Themenstellung umfassen. Ansonsten umfasst ein Prüfungsgebiet den gesamten Lehrstoff des gleichnamigen (schulautonomen) Unterrichtsgegenstandes.

Ist neben der deutschen Sprache eine weitere Sprache gleichberechtigt als Unterrichtssprache vorgesehen, so sind beide Unterrichtssprachen im annähernd gleichen Umfang bei der abschließenden Prüfung zu verwenden. Diese Regelung entspricht der bisherigen Rechtslage.

Zum 2. Abschnitt: Vorprüfung (Zu §§ 4 bis 6):

Der 2. Abschnitt beinhaltet die Regelungen betreffend die Vorprüfung.

Zu § 4 (Prüfungstermine der Vorprüfung):

Das erstmalige Antreten soll innerhalb der letzten elf Wochen des Unterrichtsjahres der vorletzten Schulstufe erfolgen. Wiederholungen sind innerhalb der ersten sechs Wochen des Schuljahres, innerhalb der ersten drei Wochen des zweiten Semesters und innerhalb der letzten zehn Wochen des Unterrichtsjahres vorgesehen. Die Festlegung der konkreten Prüfungstermine wird durch die Schulbehörde erster Instanz festgelegt. Die Bekanntgabe dieses Termins soll vier Wochen vorher erfolgen.

Zu § 5 (Prüfungsgebiete der Vorprüfung):

Die Vorprüfung umfasst die im 4. Abschnitt für die jeweilige Schulart (Form, Fachrichtung) genannten Prüfungsgebiete.

Zu § 6 (Durchführung der Vorprüfung):

Die ordnungsgemäße Durchführung der Vorprüfung obliegt der Verantwortung der Schulleiterin oder des Schulleiters.

Zum 3. Abschnitt: Hauptprüfung (Zu §§ 7 bis 23):

Im 3. Abschnitt finden sich die Bestimmungen der Hauptprüfung. Dieser Abschnitt ist in drei Unterabschnitte gegliedert.

Zum 1. Unterabschnitt: Diplomarbeit (§§ 7 bis 10):

Im Schulunterrichtsgesetz findet sich für den ersten Bereich der Überbegriff der „abschließenden Arbeit“ (§ 34 Abs. 3 Z 1 SchUG). Im vorliegenden Entwurf soll dafür der Begriff der „Diplomarbeit“ Verwendung finden.

In der Regierungsvorlage 292 der Beilagen XXIV. GP wird zur Thematik der „vorwissenschaftlichen Arbeit“ (die Umbenennung der „vorwissenschaftlichen Arbeit“ in „abschließende Arbeit“ erfolgte erst durch BGBl II Nr. 52/2010) Folgendes ausgeführt:

„Die vorwissenschaftliche Arbeit vereint die positiven Erfahrungen aus den Bereichen der Fachbereichsarbeit sowie der Spezialfrage und trägt den individuellen Interessen der Schülerinnen und Schüler sowie schulspezifischen Elementen und schulautonomen pädagogischen Schwerpunkten Rechnung. Sie soll eine selbstständige, außerhalb der Unterrichtszeit erstellte Arbeit sein, welche die Studierfähigkeit der Absolventinnen und Absolventen unter Beweis stellt (zu den Anforderungen siehe

§ 42e Abs. 3 des Entwurfes). Es handelt sich bei den vorwissenschaftlichen Arbeiten grundsätzlich um Einzelarbeiten, was jedoch einer Vereinbarung zusammenhängender Themen mit mehreren Prüfungskandidaten nicht entgegensteht. Im Sinne der auch im Unterricht als Schlüsselkompetenz forcierten Teamfähigkeit wird es sogar als sinnvoll erachtet, mit mehreren Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten Aufgabenstellungen zu verwandten Themen zu vereinbaren, deren Bearbeitungen sodann ein übergeordnetes Ganzes ergeben. Jedenfalls die zu beurteilenden Leistungen der Prüfungskandidaten müssen selbstständige Arbeiten der Prüfungskandidaten sein und dürfen nicht derart mit Leistungen anderer Prüfungskandidatinnen und -kandidaten vernetzt sein, dass eine ordnungsgemäße Beurteilung der einzelnen Leistungen nicht möglich ist. Die vorwissenschaftliche Arbeit soll im Rahmen, also vor oder während der mündlichen Prüfung präsentiert werden, ohne dass sie dadurch Teil der mündlichen Prüfung wird. Die bei der Präsentation nachgewiesene Präsentationskompetenz sowie die Ausdrucks-, Dialog- und Diskursfähigkeit (vgl. § 42e Abs. 3 des Entwurfs) sind Teil der vorwissenschaftlichen Arbeit („1. Säule“) und in deren Beurteilung einzubeziehen.“

Zu § 7 (Prüfungsgebiet):

Die Diplomarbeit besteht nach Maßgabe des 4. Abschnittes aus einer auf Diplomniveau zu erstellenden schriftlichen Arbeit mit Abschlusscharakter über ein Thema gemäß § 3 einschließlich deren Präsentation und Diskussion. Die schriftliche Arbeit sowie der Präsentations- und Diskussionsteil sind als Einheit zu betrachten.

Zu § 8 (Themenfestlegung, Inhalt und Umfang der Diplomarbeit):

Die Aufgabenstellung für die Diplomarbeit soll im Einvernehmen mit der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten und mit Zustimmung der Schulbehörde erster Instanz erfolgen. Die im Schulunterrichtsgesetz vorgesehene Zustimmung der Schulbehörde erster Instanz kann nicht delegiert werden (§ 37 Abs. 1 Z 2 SchUG). Die Schulbehörde erster Instanz soll bis spätestens sieben Wochen nach Beginn des vorletzten Semesters die Zustimmung erteilen oder unter gleichzeitiger Setzung einer Nachfrist die Vorlage eines neuen Themas verlangen. Die Zuständigkeit und damit die Verantwortung bleibt bei der Behörde. Das Thema soll spätestens in den ersten vier Wochen des vorletzten Semesters festgesetzt werden. Nach Möglichkeit sollen Themen für bis zu fünf Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten einem übergeordneten komplexen Aufgabenbereich oder Projekt zuordenbar sein. Die Eigenständigkeit der Bearbeitung der einzelnen Themen darf dadurch jedoch nicht beeinträchtigt werden.

Viele Kompetenzen, wie zB Fragen zu einem Inhalt zu formulieren, zu recherchieren, mit Quellen zu arbeiten, mit Sekundärliteratur umzugehen, Experimente durchzuführen und zu interpretieren, Zitationsregeln anzuwenden, sachlich zu schreiben, Inhalte zu präsentieren und in einer Diskussion auf Fragen einzugehen, werden im Laufe der Schulzeit entwickelt. Bei der Erstellung der Diplomarbeit soll auf Erfahrungen in der Anwendung der oben genannten Kompetenzen zurückgegriffen werden können. Die Betreuung durch die Lehrkraft darf die geforderte Selbstständigkeit nicht beeinträchtigen. Denn neben der Methodenkompetenz und den fachlichen Kenntnissen bildet die Eigenständigkeit im Denken und Arbeiten ein wesentliches Kriterium der Beurteilung. Im Falle der negativen Beurteilung des Prüfungsgebietes „Diplomarbeit“ soll ein neues Thema festgelegt werden. Die Schulbehörde erster Instanz hat dem Thema innerhalb einer Woche zuzustimmen oder unter Setzung einer Nachfrist die Vorlage eines neuen Themas zu verlangen.

Im Rahmen der schriftlichen Arbeit ist auch ein Abstract zu erstellen, der kurz und prägnant über den Inhalt der Arbeit (ua. Thema, Fragestellung, die wichtigsten Thesen, methodische Vorgehensweise sowie Schlussfolgerungen) informieren soll. Der Abstract soll in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden. Die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten haben des Weiteren ein Begleitprotokoll über die Art der Durchführung der Arbeit zu führen, welches jedenfalls die verwendeten Hilfsmittel und Hilfestellungen sowie die Dokumentation des Arbeitsablaufs zu enthalten hat. Hier können die Besprechungen mit der betreuenden Lehrkraft stichwortartig vermerkt werden. In Absprache mit der betreuenden Lehrkraft soll auch die Verfassung der schriftlichen Arbeit in einer lebenden Fremdsprache ermöglicht werden.

Zu § 9 (Durchführung der Diplomarbeit):

Während der Abfassung der schriftlichen Arbeit ist eine kontinuierliche Betreuung durch die Prüferin oder den Prüfer vorgesehen. Als Betreuungspersonen können sämtliche Lehrkräfte fungieren, sofern mit der Prüfungskandidatin und dem Prüfungskandidaten das Einvernehmen über die Zusammenarbeit hergestellt wurde.

Der Lehrkraft kommt das Recht zur Ablehnung eines Themas, jedoch nicht zur Ablehnung einer künftigen Prüfungskandidatin oder eines künftigen Prüfungskandidaten zu. Die Frage, wie viele

Betreuungsgespräche abzuhalten sind, wird im Einzelfall zu beantworten sein. Das Schulunterrichtsgesetz sieht eine kontinuierliche Betreuung in der letzten Schulstufe vor (§ 37 Abs. 4 SchUG). Auch im Vorfeld, also in der Themenfindungsphase werden viele klärende Gespräche zwischen der Prüferin oder dem Prüfer und den Prüfungskandidatinnen und den Prüfungskandidaten notwendig sein.

Abhängig davon, in welcher Form die Betreuungstätigkeit erfolgt, soll die betreuende Lehrkraft über die Fortschritte der Arbeit informiert werden. Diese nimmt aber keine Korrekturarbeiten vor. Die Betreuung soll sich auf die Bereiche Aufbau der Arbeit, Arbeitsmethodik, Selbstorganisation, Zeitplan, Struktur und Schwerpunktsetzung, organisatorische Belange sowie die Anforderungen im Hinblick auf die Präsentation und Diskussion beziehen.

Im Rahmen der Betreuungsgespräche soll besonders darauf geachtet werden, dass die Betreuung so erfolgt, dass die Beurteilung nicht vorweg genommen wird. Eine Beurteilung des Prüfungsgebiets „Diplomarbeit“ mit der Note „Nicht genügend“ muss möglich sein, doch darf die Ursache für das „Nicht genügend“ nicht in einer mangelhaften Betreuung liegen. Die betreuende Lehrkraft hat ein „Betreuungsprotokoll“ zu verfassen, das den Entwicklungsprozess bei der schriftlichen Arbeit beschreibt.

Die Wiederholung des Prüfungsgebiets „Diplomarbeit“ soll in gleicher Form mit neuer Themenstellung erfolgen. Das Ausbessern der Arbeit in der alten Themenstellung ist nicht vorgesehen. Im Falle der Wiederholung der vorletzten Klasse soll eine neue Themenfestlegung erfolgen. Diese Frage stellt sich auch im Falle des Wiederholens der letzten Klasse. Eine positiv beurteilte Diplomarbeit bleibt als Teil der Reife- und Diplomprüfung sowie Diplomprüfung bestehen, auch wenn die Abschlussklasse wegen negativer Leistungen in Pflichtgegenständen wiederholt werden muss.

Für die Präsentation und Diskussion einer Diplomarbeit stehen höchstens 15 Minuten zur Verfügung. An der Fachdiskussion darf sich jedes Kommissionsmitglied beteiligen, wobei im Rahmen der Beurteilung (Beurteilungsvorschlag) ua. Art und Weise der Fragestellung sowie die Genauigkeit der Formulierung mit ins Kalkül gezogen werden sollen. Die Beurteilung des Prüfungsgebietes „Diplomarbeit“ soll auf Vorschlag der Prüferin oder des Prüfers nach der durchgeführten Präsentation und Diskussion erfolgen. Es sind keine Teilbeurteilungen der schriftlichen Arbeit sowie der Präsentation und Diskussion zulässig.

Zu § 10 (Prüfungstermine der Diplomarbeit):

Die erstmalige Abgabe der schriftlichen Arbeit soll bis Ende der dritten Woche des zweiten Semesters der letzten Schulstufe sowohl in digitaler als auch in zweifach ausgedruckter Form erfolgen. Für den Fall, dass Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten das Prüfungsgebiet „Diplomarbeit“ wiederholen sollten, wird die Vorlage der schriftlichen Arbeit bis längstens drei Wochen vor dem Wiederholungstermin vorgesehen.

Zum 2. Unterabschnitt: Klausurprüfung (§§ 11 bis 19):

Zu § 11 (Prüfungstermine der Klausurprüfung):

Die Prüfungstermine für die standardisierten Prüfungsgebiete werden durch die zuständige Bundesministerin gesondert verordnet.

Zu § 12 (Prüfungsgebiete der Klausurprüfung):

Im Rahmen des zweiten Bereiches, der Klausurprüfung, wird zwischen standardisierten und nicht standardisierten Klausurarbeiten unterschieden. Durch die schriftlichen zentral vorgegebenen standardisierten Klausurarbeiten soll sichergestellt werden, dass alle Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten bundesweit einheitliche Standards in Deutsch, Angewandte Mathematik und bestimmten lebenden Fremdsprachen erfüllen.

Zu § 13 (Aufgabenstellungen der standardisierten Prüfungsgebiete):

Die Aufgabenstellungen in den standardisierten Prüfungsgebieten werden gemäß § 37 Abs. 2 Z 3 SchUG durch die zuständige Bundesministerin bestimmt. Diese Aufgabenstellungen sollen im Wege über das Bundesinstitut für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des österreichischen Schulwesens (BIFIE) gemäß dem BIFIE-Gesetz 2008, BGBl. I Nr. 25/2008, auf der Grundlage von Standards ausgearbeitet und an den österreichweit einheitlichen Prüfungsterminen vorgelegt werden.

Die Übermittlung soll an eine oder mehrere von der Schulleiterin oder vom Schulleiter namhaft zu machende Person oder Personen in elektronischer oder physischer Form durchgeführt werden. Die Übermittlung oder die Übergabe soll möglichst zeitnah zur Prüfung erfolgen. Dabei ist drauf zu achten, dass die Durchführung notwendiger Vorkehrungen gewährleistet werden kann. Es ist Aufgabe der Schulleiterin oder des Schulleiters für die entsprechende Verwahrung am Schulstandort Sorge zu tragen.

Die Beurteilung der standardisierten Klausurarbeiten erfolgt auf Vorschlag der Prüferin oder des Prüfers der Klausurarbeit, die bzw. der nach zentral vorgegebenen Korrektur- und Beurteilungsrichtlinien (die auf

die standardisierten Aufgabenstellungen abgestimmt sind und ihrerseits den Beurteilungskriterien der Leistungsbeurteilungsverordnung entsprechen), die ihr bzw. ihm gemeinsam mit den Aufgabenstellungen zur Verfügung gestellt werden, vorgehen soll. Im Sinne der Vergleichbarkeit, Objektivität und Transparenz sollen die im Wege über das BIFIE vorgegebenen und an die Prüferinnen und Prüfer sowie an die Prüfungskommission gerichteten Korrektur- und Beurteilungsanleitungen die Notensicherheit (Notenrichtigkeit) österreichweit gewährleisten. Diese sollen im Hinblick auf eine konkrete Aufgabenstellung zum Ausdruck bringen, bei welchen Leistungen oder Nichtleistungen, welche Beurteilung (Notenskala von „Sehr gut“ bis „Nicht genügend“) zu erfolgen hat.

Zu § 14 (Aufgabenstellungen der nicht standardisierten Prüfungsgebiete):

Betreffend nicht standardisierte Klausurarbeiten gilt die bisherige Rechtslage. Die Aufgabenstellungen erfolgen auf Vorschlag der Prüferin oder des Prüfers durch die Schulbehörde erster Instanz. Wird die Aufgabenstellung für ungeeignet erachtet, kann eine neue bzw. ergänzte Aufgabenstellung eingeholt werden. Die Schulbehörde erster Instanz entscheidet - wie bisher - jedenfalls nur auf Grund eines (ursprünglich bzw. neu) vorgelegten Vorschlags. Der Zeitpunkt für die Erstellung eines Vorschlags wird - wie bisher - durch die Prüferinnen und Prüfer bestimmt. Jedenfalls hat die Vorlage der Aufgabenstellung so rechtzeitig zu erfolgen, dass eine ausreichende Beratung der Vorsitzenden oder den Vorsitzenden mit diesem Vorschlag ermöglicht wird. Durch das Wort „Zustimmung“ wird klargestellt, dass die Beratungen zwischen Prüferin oder Prüfer und Vorsitzender oder Vorsitzenden nicht zwingend stattzufinden haben. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann der Aufgabenstellung entweder zustimmen oder nicht. Im letzten Fall hat die Prüferin oder der Prüfer eine weitere (neue) Aufgabenstellung zu erstellen. Bei nicht standardisierten Prüfungsgebieten der Klausurprüfung ist beim Notenvorschlag durch die Prüferin oder den Prüfer und bei der Beurteilung selbst keine Bindung an zentral vorgegebene Beurteilungskriterien vorgesehen, es gelten ausschließlich die einschlägigen Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes und der Leistungsbeurteilungsverordnung. Die Beurteilung selbst erfolgt – wie bisher – durch die Prüfungskommission (siehe § 42b SchUG).

Zu § 15 (Inhalt und Umfang der Klausurarbeit in den Prüfungsgebieten „Deutsch“ und „Slowenisch“):

Im § 15 des vorliegenden Entwurfes wird der Inhalt und Umfang der standardisierten Klausurprüfung im Prüfungsgebiet „Deutsch“ und „Slowenisch“ definiert. Gemäß § 37 Abs. 2 Z 3 SchUG werden alle Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten in den Prüfungsgebieten „Deutsch“ oder „Slowenisch“ dieselbe Aufgabenstellung erhalten. Die Aufgabenstellung soll drei Aufgaben enthalten, von denen eine Aufgabe eine literarische Themenstellung zu beinhalten hat. Jede Aufgabe wird in zwei voneinander unabhängige (schriftlich zu bearbeitende) Teilaufgaben/Schreibaufträge unterteilt, um mehreren Teilkompetenzen Rechnung tragen zu können. Der Arbeitsumfang von 810 bis 990 Worten ist der Arbeitszeit angemessen. Die Verwendung eines Wörterbuches ist zulässig. Der Einsatz von Lexika oder elektronischen Informationsmedien ist hingegen nicht zulässig. Die Arbeitszeit hat 300 Minuten zu betragen.

Die neue Reife- und Diplomprüfung sowie Diplomprüfung, welche wesentliche Fähigkeiten (Kompetenzen) überprüft, sind im jeweiligen Lehrplan als zu erfüllende Lehrziele ausgewiesen. Bei der schriftlichen Klausurarbeit in Deutsch sowie Slowenisch werden demnach folgende Kompetenzen überprüft:

Sach- und Fachkompetenzen:

- Fähigkeiten wie Lesen, Textverstehen, Textanalyse, Textinterpretation, Textsortenkenntnis
- die Fähigkeit, den Inhalt der Ausgangstexte zu verstehen und ihre Problematik in einen Sinnzusammenhang einzuordnen
- die Fähigkeit, zum jeweiligen Thema Stellung zu nehmen

Sprachreflexive Kompetenzen:

- Fähigkeiten, die es ermöglichen, sprachliche Verfahrensweisen und Strategien von Texten zu analysieren

Schreib- und Textkompetenz:

- die textsorten- und adressatenadäquate Beherrschung verschiedener sprachlicher Strategien und
- die Fähigkeit, kohärenz- und kohäsionsstiftende sprachliche Mittel einzusetzen
- die Fähigkeit, Texte verstehenserleichternd und sachadäquat zu strukturieren
- die Fähigkeit, Sprache grammatisch und orthografisch korrekt zu verwenden

Zu § 16 (Inhalt und Umfang der Klausurarbeit in den Prüfungsgebieten „Lebende Fremdsprachen“):

Im § 16 werden die Bestimmungen für alle lebenden Fremdsprachen – unter Bedachtnahme der im Lehrplan vorgesehenen Lernjahre und der zu erreichenden Kompetenzniveaus – zusammengefasst. Standardisierte Prüfungsgebiete sind Englisch, Französisch, Italienisch und Spanisch.

Jeder Prüfungskandidatin und jedem Prüfungskandidaten wird – egal, ob es sich um eine „standardisierte“ oder „nicht standardisierte“ lebende Fremdsprache handelt – eine Aufgabenstellung, gegliedert in drei voneinander unabhängige Aufgabenbereiche vorgelegt. Diese Aufgabenbereiche zielen auf die Kompetenzbereiche „Leseverstehen“, „Hörverstehen“ und „Schreibkompetenz“ ab und werden in dieser Reihenfolge und zeitlicher Abfolge getrennt voneinander vorgelegt und bearbeitet. Hörtexte sind zwei Mal abzuspielen. Die Aufgabenstellungen werden gemäß den lehrplanmäßigen Anforderungen erstellt. Die Arbeitszeit soll 300 Minuten betragen, wobei 60 Minuten auf den Aufgabenbereich „Leseverstehen“, 40 bis 45 Minuten auf den Aufgabenbereich „Hörverstehen“ und 195 bis 200 Minuten auf den Aufgabenbereich „Schreibkompetenz“ fallen.

Die Aufgaben in den Aufgabenbereichen „Leseverstehen“ und „Hörverstehen“ überprüfen, wie gut Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten Informationen aus authentischen Texten zu Themen ihres Erfahrungshorizonts analysieren und interpretieren können. Dabei werden (jedenfalls in den „standardisierten“ lebenden Fremdsprachen) geschlossene Testformate wie Multiple Choice oder Lösungszuordnungen verwendet, aber auch offene Aufgaben wie Fragen mit Kurzantworten.

Mit dem Aufgabenbereich „Schreibkompetenz“ wird in Schreibaufträgen zu argumentativen, berichtenden oder erzählenden Schreibsituationen überprüft, wie gut Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten sich ausdrücken können. Themenbereiche sind die im Lehrplan angeführten Domänen, also jene alltäglichen Lebenssituationen, die den Lernenden aus ihrem privaten Bereich (Familie, Freunde, Freizeit usw.), dem öffentlichen Bereich (Einkaufen, Reisen, Unterhaltung usw.) und der Arbeits- oder Schulwelt vertraut sind. Die Schreibkompetenz wird in den „standardisierten“ lebenden Fremdsprachen durch (mindestens) zwei Teilaufgaben überprüft.

In den „nicht standardisierten“ lebenden Fremdsprachen wird dieselbe Struktur beibehalten, allerdings wird sich die erforderliche Wortanzahl an der unteren Grenze des angegebenen Korridors orientieren. Im jeweiligen Schreibauftrag ist jedenfalls die erforderliche Wortanzahl anzuführen.

In den standardisierten lebenden Fremdsprachen sind in den Aufgabenbereichen „Leseverstehen“ und „Hörverstehen“ keine Hilfsmittel, also auch keine Wörterbücher zugelassen. Im Aufgabenbereich „Schreibkompetenz“ und in nicht standardisierten Fremdsprachen ist die Verwendung eines Wörterbuches zulässig, der Einsatz von Lexika oder elektronischen Informationsmedien ist nicht zulässig.

Zu § 17 (Inhalt und Umfang der Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Angewandte Mathematik“):

Im Zentrum der Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Angewandte Mathematik“ steht der Anspruch, die Grundsätze der Objektivität und Vergleichbarkeit mit jener Vielfalt in Einklang zu bringen, die das berufsbildende höhere Schulsystem in Österreich auszeichnet. Wesentliches Ziel der standardisierten kompetenzorientierten Reife- und Diplomprüfung sowie Diplomprüfung im Prüfungsgebiet „Angewandte Mathematik“ ist die Sicherung mathematischer Grundkompetenzen. Der vor diesem Hintergrund entwickelte Katalog zu den Grundkompetenzen ist Ausgangs- und Bezugspunkt eines auf Nachhaltigkeit ausgerichteten Unterrichts.

Inhaltliche Basis der Aufgabenstellung im Prüfungsgebiet „Angewandte Mathematik“ ist der im Auftrag des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur über das BIFIE Wien von Fachexpertinnen und Fachexperten erarbeitete Grundkompetenzkatalog. Mathematische Grundkompetenzen beschreiben einen Kernbereich, der auf Grund fachlicher und gesellschaftlicher Relevanz als grundlegend und unverzichtbar gilt. Im Sinne der bildungstheoretischen Orientierung liegt der Fokus der neuen Reife- und Diplomprüfung bzw. Diplomprüfung auf dem reflektierten Grundwissen und dessen flexibler Nutzung in Kommunikationssituationen. Dabei sollen jene grundlegenden Kompetenzen sichtbar gemacht werden, die Schülerinnen und Schülern im Unterrichtsgegenstand Mathematik jedenfalls vermittelt werden sollten.

Die Aufgabenstellung im Prüfungsgebiet „Angewandte Mathematik“ beinhaltet zwei Formen von Aufgabenbereichen: Es wird Aufgaben geben, die einzelne „Grundkompetenzen“ abprüfen, und solche, die auf eine „fachliche Vertiefung von Grundkompetenzen“ abzielen.

Die Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Angewandte Mathematik“ umfasst zwei voneinander unabhängige Aufgabenbereiche. Ein Aufgabenbereich (Grundkompetenzen) hat mehrere voneinander unabhängigen Aufgaben im Bereich der Grundkompetenzen zu beinhalten. Der zweite Aufgabenbereich (fachliche

Vertiefung) hat voneinander unabhängige Aufgaben, die in Teilaufgaben gegliedert sein können, mit kontextbezogenen Problemstellungen der Schultype, der Fachrichtung oder des Ausbildungszweiges und deren weitergehende Reflexionen zu beinhalten. Die Vorlage und Bearbeitung der beiden Aufgabenbereiche haben in zeitlicher Abfolge getrennt voneinander zu erfolgen.

Die Arbeitszeit hat insgesamt 270 Minuten zu betragen, wobei 120 Minuten auf den Aufgabenbereich „Grundkompetenzen“ und 150 Minuten auf den Aufgabenbereich „fachliche Vertiefung“ zu entfallen haben. Bei der Bearbeitung beider Aufgabenbereiche ist der Einsatz von in der Ausbildung verwendeten elektronischen Hilfsmitteln und approbierter Formelsammlungen zulässig, ebenso wie der Einsatz von herkömmlichen wasserfesten Schreibgeräten, Bleistiften, Lineal, Geo-Dreieck und Zirkel. Minimalanforderungen an elektronische Hilfsmittel sind grundlegende Funktionen zur Darstellung von Funktionsgrafiken, zum numerischen Lösen von Gleichungen und Gleichungssystemen, zur Matrizenrechnung, zur numerischen Integration und zur Berechnung der Grundgrößen der Statistik.

Zu § 18 (Durchführung der Klausurprüfung):

Die ordnungsgemäße Durchführung der Klausurprüfung obliegt der Verantwortung der Schulleiterin oder des Schulleiters. Aufzeichnungen über wesentliche Dinge sollen im Prüfungsprotokoll vermerkt und von der beaufsichtigenden Lehrkraft unterzeichnet werden. Im Einvernehmen zwischen der Prüferin oder dem Prüfer sowie der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten können nicht standardisierte Klausurarbeiten entweder zur Gänze oder in wesentlichen Teilen in einer lebenden Fremdsprache abgelegt werden. Dies wird dann im Zeugnis über die abschließende Prüfung vermerkt.

Wird eine Teilbeurteilung der Klausurprüfung mit „Nicht genügend“ festgesetzt, hat die Prüfungskandidatin und der Prüfungskandidat die Möglichkeit, eine mündliche Kompensationsprüfung abzulegen. Aus diesem Grund soll die Entscheidung über die Teilbeurteilung frühestmöglich, spätestens jedoch eine Woche vor dem festgesetzten Termin für die mündliche Kompensationsprüfung, nachweislich bekannt gegeben werden.

Zu § 19 (Mündliche Kompensationsprüfung):

Dem Gedanken des neuen Reife- und Diplomprüfungs- bzw. Diplomprüfungsmodells (voneinander unabhängige Bereiche) folgend, sind negative Klausurarbeiten grundsätzlich schriftlich zu wiederholen. Dennoch sollen die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten die Gelegenheit erhalten, sich eine negative Klausurleistung durch eine mündliche Kompensationsprüfung auszubessern. Eine mündliche Kompensationsprüfung muss Aufgabenstellungen enthalten, die sich auf die vorangegangene Klausurarbeit beziehen. Bei standardisierten Klausurarbeiten werden diese Aufgabenstellungen durch die zuständige Bundesministerin im Wege über das BIFIE vorgegeben. Eine mündliche Kompensationsprüfung ist immer der jeweiligen Klausurarbeit zuzuordnen. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass einerseits zum Teil Vorschriften über die Durchführung der mündlichen Prüfung zur Anwendung gelangen (zB Erfordernis der Beiziehung einer Beisitzerin oder eines Beisitzers im Rahmen der Prüfungskommission) und andererseits sich die Regelungen über die Aufgabenstellungen für die Kompensationsprüfung auf die Vorgaben der schriftlichen Klausurarbeit beziehen. Die Aufgabenstellungen entsprechen daher jenen der Klausurarbeiten (je nachdem, ob es sich um ein standardisiertes oder ein nicht standardisiertes Prüfungsgebiet handelt). Diese Unterscheidung bei den Aufgabenstellungen dient dazu, möglichst jene Kompetenzen in mündlicher Form zu überprüfen, die bei der Klausurprüfung nicht ausreichend nachgewiesen wurden.

Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten können zu allen negativ beurteilten Klausurarbeiten Kompensationsprüfungen ablegen (je nach Anzahl der negativen Klausurarbeiten). Das Gesamtkalkül einer negativen Klausurarbeit in Kombination mit einer mündlichen Kompensationsprüfung kann nicht besser als „Befriedigend“ lauten (§ 38 Abs. 5 SchUG). Im Reife- und Diplomprüfungs- bzw. Diplomprüfungszeugnis wird die mündliche Kompensationsprüfung vermerkt (§ 39 Abs. 2 Z 5 SchUG).

Die Festlegung der Prüfungsdauer von längstens 25 Minuten soll eine Kompensation der defizitären schriftlichen Leistungen sicherstellen. Die Vorbereitungszeit beträgt in diesem Fall mindestens 30 Minuten.

Zum 3. Unterabschnitt: Mündliche Prüfung (§§ 20 bis 23):

In der Regierungsvorlage 292 der Beilagen XXIV. GP wird zur Thematik der mündlichen Prüfung Folgendes ausgeführt:

„Die mündliche Prüfung soll die schulspezifischen Elemente einschließlich schulautonomer pädagogischer Schwerpunkte wahren. Die Prüfungsgebiete sind nach Maßgabe schulautonomer Lehrplanbestimmungen geringfügig variabel, die Themenbereiche und Aufgabenstellungen werden an der

Schule erarbeitet, im Rahmen der Prüfung besteht somit die Möglichkeit, auch schulische Schwerpunkte zu behandeln.“

Die mündliche Prüfung umfasst in erster Linie die folgenden Elemente:

- einen schulspezifischen „Themenpool“, der eine intensive Kooperation innerhalb der Fachgruppen an den Schulen erfordert,
- die „Ziehung“ der Themenbereiche durch die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, die einen wichtigen Beitrag zur Objektivität der Reife- und Diplomprüfung bzw. Diplomprüfung leisten soll sowie
- die Kompetenzorientierung der Aufgabenstellungen.

Im Rahmen des dritten Bereiches gibt es nach Wahl der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten zwei mündliche Prüfungen (bei vier gewählten schriftlichen) oder drei mündliche Prüfungen (bei drei gewählten schriftlichen). Die Aufgabenstellungen werden nicht zentral vorgegeben, sondern bleiben in der Verantwortung der Lehrkräfte.

Zu § 20 (Prüfungsgebiete der mündlichen Prüfung):

Die mündliche Prüfung umfasst mündliche Teilprüfungen gemäß dem 4. Abschnitt. Sofern im Rahmen der Klausurprüfung in einem der Prüfungsgebiete keine Klausurarbeit abgelegt wurde (§ 12 Abs. 1 Z 1) soll die mündliche Prüfung jedenfalls eine mündliche Teilprüfung in diesem Prüfungsgebiet umfassen.

Zu § 21 (Themenbereiche der mündlichen Teilprüfungen):

Entsprechend § 37 Abs. 2 Z 4 SchUG soll die Prüfungskandidatin und der Prüfungskandidat zwei Themenbereiche auswählen, wobei sie bzw. er sich für einen dieser Bereiche zu entscheiden hat. Beide gezogenen Themenbereiche kommen wieder in den Pool zurück. Den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten stehen somit immer alle Themenbereiche zur Verfügung.

Zu § 22 (Kompetenzorientierte Aufgabenstellungen der mündlichen Teilprüfungen):

Die Aufgabenstellungen haben kompetenzorientiert zu erfolgen. Kompetenzorientiert bedeutet, dass jede Aufgabenstellung eine Reproduktionsleistung (Wiedergabe und Darstellung fachspezifischer Sachverhalte, Bestimmung der Art des Materials und Entnahme von Informationen aus Material, Verwendung von Fachtermini, Anwendung von Arbeitstechniken usw.), eine Transferleistung (Erklären von Zusammenhängen, Verknüpfung und Einordnung von Sachverhalten, Analyse von Materialien, Differenzierung von Sach- und Werturteilen) sowie eine Leistung im Bereich von Reflexion und Problemlösung (Erörterung von Sachverhalten und Problemen, Entwicklung von Hypothesen, Reflexion eigener Urteilsbildung) enthält.

Die Aufgabenstellung soll nach Maßgabe des 4. Abschnittes von einer Problemstellung, erforderlichenfalls unter Beistellung begleitenden Materials, ausgehen. In den Prüfungsgebieten „Deutsch“ und „Slowenisch“ haben die Aufgabenstellungen von einem Text auszugehen. In den fremdsprachigen Prüfungsgebieten hat die Aufgabenstellung eine monologische und eine dialogische Aufgabe zu enthalten.

Zu § 23 (Durchführung der mündlichen Prüfung):

Die ordnungsgemäße Durchführung der mündlichen Prüfung obliegt der Verantwortung der Schulleiterin oder des Schulleiters, der rechtskonforme Ablauf der Prüfung obliegt der Verantwortung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden.

Die Mindestfrist für die Vorbereitung auf jede mündliche Teilprüfung beträgt im Hinblick auf das Prüfungsgebiet und die Aufgabenstellung grundsätzlich 20 Minuten. Die Frage der Angemessenheit der Vorbereitungszeit wird je nach Einzelfall zu beurteilen sein, sodass auch eine längere Vorbereitungszeit gerechtfertigt sein kann.

Hinsichtlich der Prüfungsdauer bei mündlichen Teilprüfungen soll an dem Grundsatz festgehalten werden, dass nicht mehr Zeit zu verwenden ist, als für eine sichere Beurteilung notwendig ist. In diesem Sinne wird das Höchstausmaß von 15 Minuten im Regelfall festgehalten. Wie nicht standardisierte Klausurarbeiten (vgl. § 18) können auch mündliche Teilprüfungen im Einvernehmen zwischen Prüferin und Prüfer sowie Prüfungskandidatin und Prüfungskandidat zur Gänze oder in wesentlichen Teilen in einer lebenden Fremdsprache abgehalten werden.

Zum 4. Abschnitt: Besondere Bestimmungen (Zu §§ 24 bis 67):

Der 4. Abschnitt ist in 14 Unterabschnitte gegliedert und regelt die Prüfungsgebiete der Reife- und Diplomprüfung bzw. der Diplomprüfung.

Zum 5. Abschnitt: Schlussbestimmungen (§§ 68 und 69):

In den Schlussbestimmungen werden Übergangsbestimmungen sowie das Inkrafttreten in Übereinstimmung mit den schulunterrichtsrechtlichen Vorgaben geregelt.

Zu § 68 (Übergangsbestimmung):

Die (derzeit geltenden) Verordnungen über die abschließenden Prüfungen in den berufsbildenden mittleren und höheren Schulen, BGBl. II 70/2000, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 58/2008, und über die abschließenden Prüfungen in der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik und der Bildungsanstalt für Sozialpädagogik, BGBl. II Nr. 58/2000, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 172/2009, finden auf abschließende Prüfungen bis zum Wirksamwerden der Verordnung „Prüfungsordnung BHS, BA“ (Haupttermin ab 2015) sowie auf die Wiederholung von solchen abschließenden Prüfungen auch über den Zeitpunkt dieses Wirksamwerdens hinaus weiterhin Anwendung.

Zu § 68 (Inkrafttreten):

Der vorliegende Verordnungsentwurf soll mit 1. September 2012 in Kraft treten und abweichend von diesem Zeitpunkt auf abschließenden Prüfungen mit Haupttermin ab 2015 Anwendung finden.